BDC Energy Systems GmbH
Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin
info@bdcberlin.de
www.bdcberlin.de

Stand, November 2026

Allgemeine Vertragsbedingungen (Mietbedingungen)

der

BDC Energy Systems GmbH

Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rangfolge 2
II. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt 2
III. Widerrufsrecht für Verbraucher 2
IV. Mietzeit und Übergabe 3
V. Zustand des Mietgegenstandes, Mängel und Haftung des Vermieters 3
VI. Einweisung, Bedienung und Haftung des Mieters 4
VII. Miete, Nutzungsumfang und Zahlung 4
VIII. Nebenkosten 4
IX. Stillstandszeiten 5
X. Obhuts- und Sorgfaltspflichten des Mieters 5
XI. Instandhaltung, Wartung und Prüfung 5
XII. Verkehrssicherung und Betreiberpflichten während der Mietzeit 6
XIII. Elektrische Betriebsmittel und Anlagen 6
XIV. Weitere Pflichten des Mieters 6
XV. Versicherung 7
XVI. Beendigung der Mietzeit und Rückgabe 7
XVII. Zustand bei Rückgabe, Schäden und Verlust 7
XVIII. Kündigung 8
XIX. Sicherheiten 8
XX. Verjährung 8
XXI. Angaben zu Mietgegenständen 8
XXII. Verarbeitung personenbezogener Daten 9
XXIII. Verbraucherstreitbeilegung 9
XXIV. Schlussbestimmungen 9

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“) der BDC Energy Systems GmbH (nachfolgend „Vermieter“) gelten für Verträge über die Vermietung von Geräten, Anlagen und sonstigen beweglichen Sachen. Für Werk-, Bau-, Montage-, Kauf- und Beratungsleistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.

(2) Werden Montage- oder sonstige Werkleistungen zusammen mit einer Vermietung erbracht, so werden die Leistungen im Angebot getrennt bezeichnet und abgerechnet. Auf die Werkleistung finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die Vermietung diese AVB Anwendung.

(3) Maßgebend ist die bei Vertragsschluss geltende Fassung. Die Fassung ist auf dem Deckblatt mit Datum bezeichnet.

(4) Verbraucher im Sinne dieser AVB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Kaufmann ist, wer die Voraussetzungen der §§ 1 ff. HGB erfüllt.

(5) Regelungen, die ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, sind durch den Zusatz „(nur gegenüber Unternehmern)“ gekennzeichnet. Alle übrigen Regelungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern gleichermaßen.

(6) Diese AVB werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie wirksam einbezogen worden sind. Gegenüber Verbrauchern setzt dies einen ausdrücklichen Hinweis vor Vertragsschluss und die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme voraus (§ 305 Absatz 2 BGB).

(7) Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Vermieter hat ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zugestimmt. Widersprechen sich die Geschäftsbedingungen beider Parteien, so gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

(8) Individuelle Vereinbarungen haben unabhängig von ihrer Form Vorrang vor diesen AVB (§ 305b BGB). Im Übrigen gilt bei Widersprüchen die Rangfolge: Mietvertrag einschließlich Übergabeprotokoll, Angebot mit den dort bezeichneten Anlagen, diese AVB, gesetzliche Vorschriften.

(9) Diese AVB gelten auch für künftige gleichartige Geschäfte der Parteien, sofern der Mieter vor dem jeweiligen Vertragsschluss ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wurde und ihm die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme verschafft wurde.

II. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt

(1) Angebote des Vermieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot bindet den Vermieter für drei Wochen ab Zugang beim Mieter.

(2) Der Vertrag kommt zustande durch Auftragsbestätigung des Vermieters in Textform, durch Überlassung des Mietgegenstandes oder durch vorbehaltlose Annahme eines ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebots durch den Mieter.

(3) Die Auftragsbestätigung gibt den Vertragsinhalt wieder. Weicht sie nach Auffassung des Mieters vom Vereinbarten ab, so teilt er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang, in Textform mit. Eine Zustimmung durch Schweigen tritt nicht ein. Die gesetzlichen Grundsätze zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben bleiben unberührt.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einzusetzen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Mieter entsteht nicht.

(5) Der Vermieter kann den Mietgegenstand gegen eine andere Sache austauschen, wenn diese nach Leistung, Ausstattung, Anschlusswerten und Zubehör für den vereinbarten Zweck mindestens gleichwertig ist und der Austausch dem Mieter zumutbar ist. Der Vermieter kündigt den Austausch rechtzeitig an und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten einer erforderlichen erneuten Einweisung. Rechte des Mieters wegen eines Mangels des ausgetauschten Gerätes bleiben unberührt.

III. Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit kein gesetzlicher Ausschlusstatbestand eingreift. Die Vermietung beweglicher Sachen ist von den Ausschlusstatbeständen nicht allgemein erfasst.

(2) Die Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular, die dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform als gesonderte Anlage übermittelt wird und Bestandteil des Vertrages ist. Bei Abweichungen geht die Widerrufsbelehrung diesen AVB vor.

(3) Ist der Mieter Unternehmer, steht ihm ein Widerrufsrecht nicht zu.

(4) Soll der Mietgegenstand vor Ablauf der Widerrufsfrist überlassen werden, setzt dies das ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers voraus; bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Widerruft der Verbraucher danach, schuldet er Wertersatz für die bis zum Widerruf gezogene Gebrauchsmöglichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Widerrufsbelehrung.

IV. Mietzeit und Übergabe

(1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder an den von ihm beauftragten Transporteur, bei Abholung durch den Mieter mit der Bereitstellung am vereinbarten Übergabeort.

(2) Wird eine Gerätegruppe als technische Funktionseinheit angemietet, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe der für den vereinbarten Gebrauch erforderlichen Bestandteile. Für später gelieferte Ergänzungen beginnt die Mietzeit gesondert mit deren Übergabe.

(3) Werden die Aufstellung oder der Anschluss des Mietgegenstandes vom Vermieter geschuldet, so beginnt die Mietzeit mit Herstellung der Betriebsbereitschaft. Obliegen Aufstellung oder Anschluss dem Mieter oder einem Dritten, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe.

(4) Der im Vertrag genannte Liefertermin ist verbindlich, wenn er in Textform als verbindlich bezeichnet ist; im Übrigen ist er ein unverbindlicher Planwert.

(5) Kommt der Vermieter mit der Überlassung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ziffer V Absätze 5 bis 7 bleiben unberührt.

(6) Übergabe und Zustand des Mietgegenstandes werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das beide Parteien unterzeichnen. Das Protokoll bezeichnet den Mietgegenstand, sein Zubehör, den Betriebsstundenstand oder Füllstand, den äußeren Zustand und vorhandene Prüfnachweise.

V. Zustand des Mietgegenstandes, Mängel und Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter überlässt den Mietgegenstand in vertragsgemäßem, betriebsfähigem und verkehrssicherem Zustand und erhält ihn während der Mietzeit in diesem Zustand (§ 535 Absatz 1 Satz 2 BGB), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand vor Übernahme zu besichtigen.

(2) Mängel, die bei der Übergabe erkennbar sind, hält der Mieter im Übergabeprotokoll fest. Sonstige Mängel zeigt er dem Vermieter unverzüglich nach Entdeckung in Textform an (§ 536c BGB).

(3) Unterlässt der Mieter eine Anzeige nach Absatz 2, so gelten die gesetzlichen Folgen des § 536c Absatz 2 BGB. Ein Verfall von Mängelrechten allein wegen Fristversäumung tritt nicht ein.

(4) Der Vermieter beseitigt angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist. Er kann den Mangel durch Austausch des Mietgegenstandes nach Ziffer II Absatz 5 beseitigen. Mit Zustimmung des Mieters kann der Vermieter diesen ermächtigen, die Instandsetzung durchführen zu lassen; die erforderlichen Kosten trägt in diesem Fall der Vermieter. Die Rechte des Mieters aus § 536a Absatz 2 BGB bleiben unberührt.

(5) (nur gegenüber Unternehmern) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Absatz 1 Alternative 1 BGB ist ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt auch insoweit unberührt.

(6) Der Vermieter haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet er begrenzt auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(7) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sowie Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Mieters schützen, die ihm der Vertrag nach Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

(8) Die Haftungsbeschränkungen dieser AVB gelten in keinem Fall für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche nach Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Bestimmung geht allen abweichenden Regelungen dieser AVB vor.

(9) Soweit die Haftung des Vermieters beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

VI. Einweisung, Bedienung und Haftung des Mieters

(1) Der Vermieter weist den Mieter oder dessen Personal bei Übergabe in die Bedienung des Mietgegenstandes ein, soweit dies nach Art des Gerätes erforderlich ist, und übergibt die Bedienungsanleitung. Die Einweisung wird im Übergabeprotokoll vermerkt. Verzichtet der Mieter auf die Einweisung, wird auch dies vermerkt.

(2) Der Mieter setzt nur Personen ein, die mit dem Mietgegenstand vertraut oder eingewiesen sind und die erforderliche Eignung besitzen.

(3) Der Mieter haftet für Schäden am Mietgegenstand und für Schäden an Personen und Sachen, die er oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet nicht für Schäden, die auf einem bei Übergabe vorhandenen Mangel, auf normaler Abnutzung oder auf einer unzureichenden Einweisung beruhen. Die gesetzliche Beweislastverteilung bleibt unberührt.

(4) Überlässt der Vermieter den Mietgegenstand mit Bedienungspersonal, so wird dieses nur zu den vertraglich vereinbarten Arbeiten eingesetzt. Für Schäden, die das Bedienungspersonal bei weisungsgemäßem Einsatz verursacht, haftet der Vermieter nach den allgemeinen Bestimmungen. Setzt der Mieter das Bedienungspersonal weisungswidrig oder für andere als die vereinbarten Arbeiten ein, so trägt er die hieraus entstehenden Schäden, soweit sie hierauf beruhen.

(5) Veranlasst der Mieter den Transport, so trägt er die Transportgefahr. Verlädt der Vermieter oder sein Personal den Mietgegenstand, so haftet der Vermieter für eine fehlerhafte Verladung nach den allgemeinen Bestimmungen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VII. Miete, Nutzungsumfang und Zahlung

(1) Die Miete wird für den im Vertrag bezeichneten Zeitraum berechnet. Die Tagesmiete gilt für einen Kalendertag, die Wochenmiete für sieben Kalendertage, die Monatsmiete für dreißig Kalendertage.

(2) Die vereinbarte Miete setzt eine Nutzung von bis zu acht Stunden je Arbeitstag voraus. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist dem Vermieter in Textform anzuzeigen und wird je angefangener weiterer Stunde mit dem im Angebot ausgewiesenen Stundensatz vergütet. Ist kein Stundensatz ausgewiesen, so beträgt der Zuschlag ein Achtel der anteiligen Tagesmiete je angefangener Stunde.

(3) Zeigt der Mieter eine Mehrnutzung schuldhaft nicht an, so schuldet er die Vergütung nach Absatz 2 für die tatsächliche Nutzungsdauer sowie Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine darüber hinausgehende Pauschale wird nicht erhoben.

(4) Der Nachweis der Nutzungsdauer erfolgt über den Betriebsstundenzähler, soweit das Gerät über einen solchen verfügt, im Übrigen über die Angaben des Mieters. Der Vermieter kann den Betriebsstundenstand bei Übergabe und Rückgabe protokollieren.

(5) Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht oder nicht voll nutzt. Ziffer IX bleibt unberührt.

(6) Die Miete ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich nachträglich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Eine Vorauszahlung ist nur geschuldet, wenn sie gesondert vereinbart ist.

(7) Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich der Umsatzsteuer angegeben. Gegenüber Unternehmern verstehen sich die Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(8) Der Mieter kann aufrechnen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie mit Gegenforderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm in demselben Umfang zu. Das Recht zur Mietminderung bei Mängeln bleibt unberührt.

VIII. Nebenkosten

(1) Die Miete umfasst nicht die Kosten für Transport, Ver- und Entladung, Auf- und Abbau, Betriebsstoffe, Energie, behördliche Genehmigungen und Bedienungspersonal.

(2) Nebenkosten werden nur geschuldet, soweit sie im Angebot oder im Mietvertrag dem Grunde und der Höhe nach ausgewiesen oder nach Aufwand mit ausgewiesenen Verrechnungssätzen vereinbart sind.

IX. Stillstandszeiten

(1) Ruhen die Arbeiten an der Einsatzstelle aus Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere wegen Frost, Hochwasser, Arbeitskampf oder behördlicher Anordnung, an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen, so beträgt die Miete ab dem siebten Tag für die Dauer des Stillstands fünfzig Prozent der vereinbarten Miete.

(2) Der Mieter zeigt Beginn und Ende des Stillstands unverzüglich in Textform an und weist ihn auf Verlangen nach. Die Ermäßigung gilt ab dem Tag des Zugangs der Anzeige, frühestens ab dem siebten Stillstandstag.

(3) Auf Wunsch des Mieters verlängert sich eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer um die Stillstandszeit, soweit dies dem Vermieter möglich und zumutbar ist.

(4) Das Recht des Mieters zur Minderung wegen eines Mangels des Mietgegenstandes bleibt unberührt und wird durch diese Ziffer nicht begrenzt.

X. Obhuts- und Sorgfaltspflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich,

a) den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß und im Rahmen der vorgesehenen Leistungsgrenzen einzusetzen, ihn vor Überbeanspruchung zu schützen und die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Straßenverkehrsvorschriften zu beachten,

b) die nach der Bedienungsanleitung vorgesehene tägliche Pflege und Sichtkontrolle durchzuführen und den Mietgegenstand mit geeigneten Betriebs- und Reinigungsmitteln zu versorgen,

c) erkennbare Schäden, Störungen und ungewöhnliche Betriebszustände dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und den Mietgegenstand bis zur Klärung außer Betrieb zu nehmen, wenn ein sicherer Betrieb nicht gewährleistet ist,

d) den Stand- und Einsatzort auf Anfrage mitzuteilen.

(2) Der Mietgegenstand wird an der im Vertrag bezeichneten Einsatzstelle verwendet. Ein Wechsel der Einsatzstelle innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern ist dem Vermieter in Textform anzuzeigen. Ein Einsatz außerhalb dieses Umkreises oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform; die Zustimmung wird nicht ohne sachlichen Grund verweigert.

(3) Der Vermieter kann den Mietgegenstand nach vorheriger Abstimmung während der üblichen Arbeitszeiten besichtigen. Die Kosten trägt der Vermieter.

(4) Für den Einsatz erforderliche behördliche Sondergenehmigungen, die an die Person des Nutzers oder an die Einsatzstelle anknüpfen, besorgt der Mieter. Genehmigungen und Nachweise, die an das Gerät selbst anknüpfen, stellt der Vermieter bereit.

(5) Eigentumshinweise am Mietgegenstand dürfen weder entfernt noch unkenntlich gemacht werden. Eigene Werbung bringt der Mieter am Mietgegenstand nicht an.

XI. Instandhaltung, Wartung und Prüfung

(1) Die Erhaltung des Mietgegenstandes in vertragsgemäßem Zustand obliegt dem Vermieter (§ 535 Absatz 1 Satz 2 BGB). Er trägt die Kosten der Instandsetzung und der turnusmäßigen Wartung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Mieter obliegen die tägliche Pflege, die Sichtkontrolle, die Versorgung mit Betriebsmitteln und die Reinigung nach Maßgabe der Ziffer X Absatz 1 Buchstabe b. Die hierfür erforderlichen Verbrauchsmaterialien trägt der Mieter.

(3) (nur gegenüber Unternehmern) Bei einer Mietdauer von mehr als drei Monaten kann vereinbart werden, dass der Mieter die nach den Herstellervorgaben fälligen Wartungen auf eigene Kosten durchführen lässt. Eine solche Vereinbarung bedarf der Textform und bezeichnet Umfang, Intervall und Kostentragung im Einzelnen. Ohne eine solche Vereinbarung verbleibt die Wartungspflicht beim Vermieter.

(4) Instandsetzungsarbeiten lässt der Mieter durch den Vermieter oder eine von diesem benannte Fachwerkstatt ausführen. In dringenden Fällen, in denen der Vermieter nicht rechtzeitig erreichbar ist, kann der Mieter die zur Erhaltung erforderliche Maßnahme selbst veranlassen; der Vermieter erstattet die erforderlichen Aufwendungen (§ 536a Absatz 2 BGB).

(5) Verschleißteile, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch verbraucht werden, trägt der Vermieter. Beschädigungen, die auf einem vertragswidrigen Gebrauch beruhen, trägt der Mieter.

(6) Wiederkehrende Prüfungen, die für den Mietgegenstand vorgeschrieben sind, veranlasst der Vermieter und weist sie nach. Überschreitet die Mietdauer eine Prüffrist, so stimmt der Vermieter mit dem Mieter rechtzeitig einen Termin ab; die Kosten trägt der Vermieter. Die sich aus dem Betrieb ergebenden Pflichten des Mieters nach der Betriebssicherheitsverordnung bleiben unberührt.

XII. Verkehrssicherung und Betreiberpflichten während der Mietzeit

(1) Mit Übergabe übernimmt der Mieter für die Dauer der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand und dessen Aufstellort.

(2) Der Mieter trifft die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere

a) die ordnungsgemäße und standsichere Aufstellung nach den Vorgaben des Herstellers und des Vermieters,
b) die Sicherung gegen den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere von Kindern, sowie gegen Diebstahl,
c) den Schutz vor Witterungseinflüssen, soweit nach Art des Gerätes erforderlich,
d) die erforderliche Kennzeichnung, Beleuchtung und Absperrung des Aufstellorts, insbesondere außerhalb der Arbeitszeiten.

(3) Wird der Mietgegenstand im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt oder eingesetzt, so holt der Mieter als ausführendes Unternehmen die Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO ein, befolgt sie und führt die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aus, soweit er die Arbeiten ausführt. Erforderliche Sondernutzungserlaubnisse beschafft der Mieter.

(4) Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von begründeten Ansprüchen Dritter und den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit diese Ansprüche darauf beruhen, dass der Mieter die ihm nach dieser Ziffer obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat. Trifft auch den Vermieter ein Verschulden, insbesondere weil der Schaden auf einem Mangel des Mietgegenstandes oder einer unzureichenden Einweisung beruht, so erfolgt der Ausgleich nach den Verursachungs- und Verschuldensanteilen (§ 254 BGB). Der Vermieter unterrichtet den Mieter unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und erkennt diese nicht ohne Abstimmung an.

(5) Klarstellung: Die vorstehende Aufgabenverteilung wirkt im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander. Gesetzliche Pflichten des Vermieters gegenüber Dritten, insbesondere seine Pflicht zur Überlassung und Erhaltung eines mangelfreien und verkehrssicheren Mietgegenstandes, bleiben unberührt.

XIII. Elektrische Betriebsmittel und Anlagen

(1) Elektrische Betriebsmittel und Anlagen, insbesondere Baustromverteiler, werden mit gültigem Prüfnachweis übergeben. Der Prüfnachweis wird dem Übergabeprotokoll beigefügt. Der Vermieter stellt sicher, dass der Mietgegenstand bei Übergabe den für ihn geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.

(2) Der Anschluss an das Versorgungsnetz sowie Eingriffe in die elektrische Anlage des Mietgegenstandes dürfen ausschließlich durch eine Elektrofachkraft erfolgen. Das Überbrücken oder Außerbetriebsetzen von Schutzeinrichtungen ist unzulässig.

(3) Wird der Mietgegenstand an das Niederspannungsnetz angeschlossen, so sind die Anforderungen des § 13 NAV zu beachten; die Arbeiten sind durch ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Unternehmen auszuführen, soweit dies vorgeschrieben ist.

(4) Für die Dauer der Mietzeit nimmt der Mieter die Betreiberpflichten für den Mietgegenstand wahr, insbesondere die Organisation des sicheren Betriebs und die Benennung eines Anlagenverantwortlichen für Arbeiten an der Anlage. Ist der Mieter hierzu fachlich nicht in der Lage, so teilt er dies dem Vermieter vor Übergabe mit; die Parteien stimmen sodann eine gesonderte Vereinbarung ab.

(5) Der Mieter zeigt dem Vermieter unverzüglich an, wenn Schutzeinrichtungen ausgelöst haben, Beschädigungen an Leitungen, Steckvorrichtungen oder Gehäusen aufgetreten sind oder der Mietgegenstand Wasser oder ungewöhnlichen mechanischen Belastungen ausgesetzt war. Bis zur Klärung durch eine Elektrofachkraft ist der Mietgegenstand außer Betrieb zu nehmen.

XIV. Weitere Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter überlässt den Mietgegenstand Dritten nicht zum selbständigen Gebrauch und räumt Dritten keine Rechte an ihm ein. Der Einsatz durch eigenes Personal und durch Nachunternehmer des Mieters auf der vereinbarten Einsatzstelle ist zulässig.

(2) Die Abtretung von Rechten des Mieters aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt und soweit der Vermieter ein berechtigtes Interesse an dem Ausschluss hat, das das Interesse des Mieters an der Abtretbarkeit überwiegt (§ 308 Nummer 9 BGB). Die Abtretung von Geldforderungen bleibt zulässig.

(3) Macht ein Dritter Rechte am Mietgegenstand geltend, insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme, so zeigt der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich an und weist den Dritten auf das Eigentum des Vermieters hin.

(4) Bei Unfällen und bei Diebstahl unterrichtet der Mieter den Vermieter unverzüglich. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Ansprüche Dritter erkennt der Mieter nicht ohne Abstimmung mit dem Vermieter an.

XV. Versicherung

(1) Der Mietgegenstand ist nicht gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust versichert, soweit im Mietvertrag nichts anderes bestimmt ist. Kraftfahrzeuge sind haftpflichtversichert. Der Vermieter weist den Mieter vor Vertragsschluss hierauf hin.

(2) Wünscht der Mieter eine Absicherung des Beschädigungs- und Verlustrisikos, so wird dies gesondert vereinbart. Der Vermieter übergibt dem Mieter vor Vertragsschluss die maßgeblichen Bedingungen einschließlich der versicherten Gefahren, der Ausschlüsse und des Selbstbehalts in Textform. Ohne Übergabe dieser Bedingungen kommt eine Absicherung nicht zustande.

(3) (nur gegenüber Unternehmern) Der Mieter unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung, die Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz gemieteter Geräte einschließt, und weist diese auf Verlangen nach.

(4) Der Mieter meldet Schäden am Mietgegenstand unverzüglich dem Vermieter und wirkt bei der Schadenregulierung mit.

XVI. Beendigung der Mietzeit und Rückgabe

(1) Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder mit Wirksamwerden einer Kündigung.

(2) Der Mieter zeigt die beabsichtigte Rückgabe rechtzeitig in Textform an, bei einer Mietdauer von mehr als vier Wochen spätestens fünf Werktage vorher, im Übrigen spätestens einen Werktag vorher. Bei befristeten Verträgen mit festem Endtermin bedarf es keiner Anzeige.

(3) Der Mieter gibt den Mietgegenstand an dem vereinbarten Rückgabeort zurück. Ist kein Rückgabeort vereinbart, so ist dies der Ort der Übergabe. Holt der Vermieter den Mietgegenstand ab, so stellt der Mieter ihn zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich bereit.

(4) Der Mieter gibt den Mietgegenstand vollständig, in gereinigtem Zustand und mit dem bei Übergabe vorhandenen Betriebsstoffstand zurück. Übliche Verschmutzungen des laufenden Betriebs reinigt der Mieter; eine darüber hinausgehende Aufbereitung schuldet er nicht. Kommt der Mieter der Reinigungs- oder Betankungspflicht nicht nach, so kann der Vermieter die erforderlichen Aufwendungen nach Nachweis berechnen; die im Angebot ausgewiesenen Sätze gelten als vereinbart.

(5) Veränderungen und Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, hat der Mieter nicht zu vertreten (§ 538 BGB).

(6) Rückgabe und Zustand werden in einem Rückgabeprotokoll festgehalten, das beide Parteien unterzeichnen. Ist der Mieter bei der Rückgabe nicht anwesend, so übermittelt ihm der Vermieter das Protokoll unverzüglich und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Mietzeit nicht zurück, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 546a BGB.

(8) Ist der Mietgegenstand bei Rückgabe infolge eines vom Mieter zu vertretenden Umstands nicht gebrauchsfähig, so schuldet der Mieter für die zur Instandsetzung erforderliche Dauer Ersatz des Mietausfalls nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Nebeneinander von Mietausfall und Nutzungsentschädigung für denselben Zeitraum findet nicht statt.

XVII. Zustand bei Rückgabe, Schäden und Verlust

(1) Stellt der Vermieter Schäden fest, die der Mieter zu vertreten hat, so teilt er ihm Art und Umfang in Textform mit und gibt ihm Gelegenheit zur Nachprüfung. Vor Beginn der Instandsetzung übermittelt der Vermieter einen Kostenvoranschlag.

(2) Jede Partei kann die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen verlangen. Über die Person des Sachverständigen verständigen sich die Parteien; kommt eine Einigung nicht zustande, benennt die zuständige Industrie- und Handelskammer den Sachverständigen. Die Kosten trägt die Partei, zu deren Nachteil das Gutachten ausfällt; bei teilweisem Obsiegen werden sie verhältnismäßig geteilt.

(3) Bei vom Mieter zu vertretender Beschädigung schuldet er die erforderlichen Instandsetzungskosten einschließlich der notwendigen Nebenkosten, höchstens jedoch den Zeitwert des Mietgegenstandes zuzüglich der Kosten einer Ersatzbeschaffung. Bei Verlust oder Zerstörung schuldet er den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen gebrauchten Gerätes.

(4) Leistungen aus einer nach Ziffer XV vereinbarten Absicherung oder aus einer Versicherung des Mieters werden angerechnet.

XVIII. Kündigung

(1) Befristete Mietverträge sind ordentlich nicht kündbar. Unbefristete Mietverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Werktagen zum Ende eines Miettages gekündigt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor der Kündigung ist der anderen Partei eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen oder eine Abmahnung auszusprechen, sofern dies nicht nach § 543 Absatz 3 BGB entbehrlich ist.

(3) Ein wichtiger Grund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn

a) der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig gebraucht und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt,

b) der Mieter den Mietgegenstand unbefugt einem Dritten zum selbständigen Gebrauch überlässt,

c) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit einem Betrag in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 2 Nummer 3 BGB).

(4) Ein wichtiger Grund für den Mieter liegt insbesondere vor, wenn der vertragsgemäße Gebrauch aus einem vom Vermieter zu vertretenden Umstand länger als fünf aufeinanderfolgende Werktage nicht möglich ist und der Vermieter trotz Anzeige keine Abhilfe schafft.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform.

XIX. Sicherheiten

(1) (nur gegenüber Unternehmern) Zur Sicherung der Ansprüche aus dem jeweiligen Mietverhältnis tritt der Mieter dem Vermieter seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber aus demjenigen Bauvorhaben ab, für das der Mietgegenstand nach dem Mietvertrag eingesetzt wird, und zwar in Höhe der offenen Forderungen des Vermieters aus diesem Mietverhältnis zuzüglich zwanzig Prozent. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

(2) Bestehen an diesen Forderungen vorrangige Rechte Dritter, insbesondere aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts, so tritt die Abtretung im Rang zurück. Der Mieter weist auf bestehende vorrangige Rechte bei Vertragsschluss hin.

(3) Der Vermieter macht von der Abtretung keinen Gebrauch und legt sie nicht offen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Mieter bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung im eigenen Namen ermächtigt.

(4) Der Vermieter gibt die Sicherheit auf Verlangen frei, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt.

(5) Anstelle der Abtretung kann der Mieter eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Miete für drei Monate durch Barkaution oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts stellen.

XX. Verjährung

(1) Ansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes sowie Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren nach § 548 BGB. Die Verjährung der Ansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er den Mietgegenstand zurückerhält.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Der Vermieter prüft festgestellte Schäden unverzüglich und teilt dem Mieter das Ergebnis mit. Benötigt der Vermieter für die Prüfung mehr Zeit, so werden die Parteien eine Vereinbarung über die Hemmung der Verjährung treffen; ohne eine solche Vereinbarung bleibt es beim gesetzlichen Verjährungsbeginn.

XXI. Angaben zu Mietgegenständen

(1) Angaben zu technischen Daten, Maßen sowie Leistungs- und Verbrauchswerten in Produktinformationen und Werbematerialien sind Beschreibungen, keine Beschaffenheitsgarantie. Im Mietvertrag ausdrücklich bezeichnete Leistungsdaten und Anschlusswerte sind Beschaffenheitsvereinbarung.

(2) Eine Garantie übernimmt der Vermieter nur, wenn er sie ausdrücklich und in Textform als solche bezeichnet.

XXII. Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung.

(2) Die Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO erteilt der Vermieter in der Datenschutzerklärung für Kunden und Geschäftspartner, die dem Angebot als Anlage beigefügt wird. Die Datenschutzerklärung für die Nutzung der Website ist unter https://bdcberlin.de/datenschutzerklaerung/ abrufbar. Diese Ziffer ersetzt die genannten Erklärungen nicht.

(3) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen.

(4) Setzt der Vermieter Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeiten, schließt er mit diesen einen Vertrag nach Artikel 28 DSGVO.

(5) Verfügt der Mietgegenstand über eine Telematik- oder Ortungseinrichtung, so weist der Vermieter hierauf vor Vertragsschluss hin und bezeichnet die erhobenen Daten und den Zweck der Verarbeitung. Der Mieter informiert die von ihm eingesetzten Personen entsprechend.

XXIII. Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit (§ 36 VSBG).

XXIV. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Vorschriften des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers nicht entzogen wird. Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Erfüllungsort für die Überlassung und die Rückgabe des Mietgegenstandes ist der vereinbarte Übergabe- beziehungsweise Rückgabeort; für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz des Vermieters.

(3) (nur gegenüber Kaufleuten) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Berlin, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Vermieter ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(4) Gegenüber allen übrigen Mietern gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).